

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881**

231 (29.9.1881)

# Beilage zu Nr. 231 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 29. September 1881.

## Verhandlungen der Generalsynode.

### II. Sitzung.

Karlsruhe, 27. Sept. Um 4 Uhr Mittags eröffnete der Alterspräsident Geheimrath Dr. Bluntzli die Sitzung. Staatsrath Dr. Lamey berichtet Namens der I. Abtheilung über die ihr zugewiesenen Wahlprotokolle. Alle Wahlen werden ohne Anstand genehmigt. Ebenso werden die von der II. Abtheilung geprüften Wahlen, über welche Landgerichts-Präsident von Stöcker berichtet, genehmigt. Für die III. Abtheilung berichtet Militär-Oberpfarrer Schmidt, auch diese Wahlen werden ohne Anstand genehmigt. Nur die Wahl eines weltlichen Abgeordneten der Diözese Freiburg gibt zu einer Besprechung Anlaß. Dort war Major a. D. Camerer als Ersatzmann für Landgerichts-Direktor Kiefer gewählt worden. Diese Wahl aber war von dem Wahlkommissar annullirt worden, weil der Gewählte nicht der Civil-, sondern der Militärgemeinde angehört, und so nicht die Eigenschaft hat, als Kirchenältester gewählt werden (§ 62 d. B.) zu können. Die Abtheilung erkennt diese Annullirung einstimmig für korrekt, beantragt aber, die Synode wolle beschließen, den hohen Ober-Kirchenrath zu bitten, es zu untersuchen, ob nicht zu Gunsten der Officiere a. D. ein Zusatz zu den betreffenden „Bestimmungen“ durch Verhandlungen mit dem preussischen Kriegsministerium gemacht werden könne, der ihnen die Teilnahme am kirchlichen Verfassungsleben ermöglichen würde. Nach Antrag Dr. Lamey's wird dieser Antrag bis nach vollendeter Konstituierung der Synode zurückgelegt. Für die IV. Abtheilung berichtet Oberamtsrichter Frey v. Stockhorn. Auch hier werden alle Wahlen genehmigt. Um 4 1/4 Uhr wird die Sitzung geschlossen.

## Badische Chronik.

Karlsruhe, 26. Sept. Die Schwurgerichts-Sitzungen des III. Quartals wurden bei diesem Landgerichte heute Morgen 8 Uhr unter dem Vorsitz des Groß-Landgerichts-Raths Martin mit Verhandlung der Anklage gegen den Schreiner Tobias Merkel von Auerbach, wohnhaft in Gernsbach, wegen Meineids eröffnet. Am 4. April 1880 erob der Schweinehändler Sebastian Kühn von Dettigheim bei dem Groß-Landgerichte Gernsbach eine Klage gegen Tobias Merkel auf Zahlung von 30 M. mit der Behauptung, daß er am 6. Okt. 1879, einem Gernsbacher Markttag, denselben zwei Käufer Schweine um diesen Preis nebst 50 Pf. Draufgeld, welches sofort bezahlt wurde, verkauft habe. In dem Termin vom 16. April 1880 stellte Merkel diese Klagehauptsache in Abrede, es wurde ihm hierüber von Kühn der Eid geschworen; Merkel leistete den Eid dahin, daß die Thatfache, er habe am 6. Okt. 1879 von Seb. Kühn zwei Käufer Schweine um den vereinbarten Preis von 30 M. gekauft, nicht wahr sei, und hatte dies die Abweisung der Klage zur Folge. Im Sommer l. J. machte nun Kühn Anzeige gegen Tob. Merkel wegen Meineids, er behauptet auch heute den Kauf vom 6. Okt. 1879 mit dem Zulage, daß er an diesem Tage die Schweine, nachdem er über den Preis von 30 M. mit Merkel einig geworden, diesem vom Marktplatze vor dessen Wohnung geführt und daselbst abgeladen habe, und wird dies durch den Zeugen Thiergärtner, der auf dem Fuhrwerke des Kühn gesessen, dahin bezeugt, daß Merkel erklärte, er könne die 30 M. erst in einigen Wochen bezahlen. Anfangs Januar 1880 hatte der Angeklagte zwei Schweine schlachten lassen, die er von Seb. Kühn zwar gekauft haben will, aber schon im Sommer 1879 und um den Preis von 20 oder 25 M., welchen Preis er bald nachher gezahlt haben will, er führte auch verschiedene Zeugen dafür vor, daß er schon vor dem 6. Oktober 1879 im Besitze der Schweine war, sie haben dies auch theilweise bezeugt. Die Geschwornen verneinen die Schuldfraße sowohl bezüglich des wissentlichen, als fahrlässigen Falschheidens und hatte dies eine Freisprechung des Angeklagten zur Folge. Als zweiter Straffall wurde die Anklage gegen den 19 Jahre alten Schuhmacher Anton Berger von Forst wegen Verleumdung eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit verhandelt; das öffentlich verkündete Urtheil lautete auf Freisprechung.

## Ein Bild aus den Vermählungsfeierlichkeiten.

Die „Köln. Zeitung“ bringt eine Beschreibung der äußeren Erscheinung der der Trauung am 20. d. Mts. in der hiesigen Schlosskirche Anwohnenden, der wir folgendes farbenreiche Bild zu Nutz und Frommen unserer Leserinnen entnehmen: Die Damen waren in ausgeschnittenen Hofkleidern, die Fräulein in runden Kleidern erschienen; die Herren trugen Gala-Uniform mit weißen Weste, bezw. Ballanzug. Vor dem Altare, auf dem ein bekröntes Kreuzifix hinter einer silberbeschlagenen Bibel stand, lag ein prachtvoll gestickter Teppich, ein Geschenk der Damen von Karlsruhe zur Doppelhochzeit, auf diesem zwei weißseidene Kissen. Auf dem von der evangelischen Geistlichkeit Badens gesessenen, sammt Altarvorhang glänzten in Goldstickerei das badisch-schwedische Allianzwappen, auf einer Sammttrappe hinter dem Altar, von einer Krone überragt, eine gefällige Figur mit den verschlungenen Initialen F (Friedrich) und K (Kaiser) auf der einen, S (Sofia) und V (Victoria) auf der andern Seite. Gegen 6 Uhr wurden die Randalaber angezündet und beleuchteten mit wunderbarem Widerschein all den Glanz und Himmelsblau von Atlas, Sammt und Seide, von Spigen, Gold- und Silberstickereien, von Ordens-Bändern, Kreuzen und Sternen, von stolzen Männerköpfen und lieblichen Mädchen Gesichtern. Das farbenprächtige Gemälde in den einzelnen Strichen festzuhalten, war keine Zeit, denn schon klopfte der Stab des Hofmarschalls und vom Schlosse her, durch die zunächst gelegenen Räume des ersten Stodes näherte sich ein vornehmer Zug: vorauf die Hof- und Kammerfourniere in Gala-Uniformen, dann der Verschloßhauptmann, zwei Ceremonienmeister, die Oberhof- und Hofkargen, die hohe Gestalt des Oberkammerherrn Wilhelm Plehner Freiherr von und zu Gemmingen, und die dem Brautpaare beigegebenen Kammerherren. Dann folgte ein liebliches

In der Nachmittags-Sitzung wurde wegen eines solchen Verbrechens der Steinhauser Adolf Brannath von Mühlburg, unter Annahme mildernder Umstände, zu neun Monaten Gefängnis verurtheilt.

Karlsruhe, 27. Sept. Schwurgericht. — Verhandlung der Anklage gegen Christian Maier und Jakob Paubacher von Weingarten wegen Widerstands gegen einen Jagdaufseher.

Beide Angeklagte, verheirathete Tagelöhner, ohne Vermögen, stehen schon längere Zeit im Verdachte der Wilderei; Paubacher ist am 3. August v. J. wegen Jagdvergehens mit vier Wochen Gefängnis, außerdem auch wegen Diebstahls und anderer Vergehen bestraft worden. Am Dienstag, 16. August d. J., erhielt der für das Jagdgebiet des lgl. Oberlieutenants v. K. bestellte und verpflichtete Jagdaufseher Nikolaus in Weingarten durch den Feldhüter Luz die Mittheilung, daß sich die beiden Angeklagten in der Richtung gegen dieses Jagdgebiet, Weingarten Gemeinde, begeben haben, wo sie wahrscheinlich wildern würden. Nikolaus und Luz durchstießen den Wald und bemerkten an dessen Rande Mittags gegen 2 Uhr die Angeklagten; Maier trug ein Haumesser, Paubacher einen Karst bei sich, außerdem war die linke Hosentasche des Letzteren auffallend stark aufgeschwulst. Nikolaus, der sein Gewehr bei sich trug, begab sich in ihre Nähe, fragte den Paubacher, was er in seiner Tasche trage, der ihm erklärte, er habe nichts darin. Nun ging der Angeklagte Maier, zu dem Nikolaus geäußert: „was, du wilderst auch?“, auf diesen zu, verfehlte ihm einen Stoß auf die Brust und als er mit seinem Gewehre parirte, packte dieses Maier und verfehlte dem Jagdaufseher mit seinem Haumesser mehrere Schläge auf den Kopf und die linke Hand, wodurch nicht unerhebliche Verletzungen entstanden und namentlich das Gebör desselben auf längere Zeit beeinträchtigt worden ist. Auf die wiederholte Aufforderung des Nikolaus an Paubacher, seine Tasche zu zeigen, erhob dieser seinen Karst und drohte ihm, ihn todzuschlagen, wenn er ihm näher komme. Unter solchen Umständen zog es Nikolaus, sowie der ihm zu Hilfe gekommene Feldhüter Luz vor, die Angeklagten weiter gehen zu lassen. Die Letzteren beabzweckten, daß sie zum Zwecke der Jagd im Walde umherstreifen, und wollten sich dem Jagdaufseher gegenüber nur abwehrend verhalten haben. Die Geschwornen bejahen die Schuldfraße bezüglich beider Angeklagten unter Annahme mildernder Umstände und wurde Chr. Maier wegen Widerstands im Sinne des § 118 St.G.B. (mit Verurtheilung einer Körperverletzung verurtheilt) zu acht Monaten, Jakob Paubacher wegen desselben Vergehens gemäß § 117, Abs. 2 St.G.B. (unter Drohung mit einem gefährlichen Werkzeuge begangen) zu sechs Monaten Gefängnis, unter Aufrechnung von ein Monat Unterdrückungshaft, verurtheilt.

In der hierauf folgenden Strafsache gegen den Dienstknecht Janas Kugel von Schluttenbach wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit wurde, da mildernde Umstände angenommen wurden, gegen den Angeklagten eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre erlassen.

Wannheim, 26. Sept. (Schwurgericht.) In der heute verhandelten Anklage gegen Eisenbahn-Arbeiter Josef Klebauer von Windischbergendorf und dessen Ehefrau, welche mit dem im gleichen Hause wohnenden Eisenbahn-Arbeiter Damian Maier von Müll in Folge Schwärzerie des Letzteren in Freundschaft gerathen waren, wurde dem Klebauer zur Last gelegt, daß er nach schon früher geäußerten Drohungen in der Nacht vom Pfingstsonntag auf Montag d. J., nachdem den Eheleuten Klebauer am Nachmittag und Abend in mehreren Wirthshäusern wieder Wirththeilung von Schwärzereien des Maier gemacht worden war, an dem Maier einen Todtschlag verjucht habe, indem er beim Nachhausekommen zwischen 12 und 1 Uhr Nachts demselben, der bereits im Bett lag, angriff und mit einem Messer drei Streiche gegen dessen Kopf führte, denen jedoch Maier ausweichen konnte, so daß nur das Kopfhaar des Bettes durchstochen wurde. Die Ehefrau Klebauer war angeklagt, dabei infolirten Beihilfe geleistet zu haben, als sie beim Nachhausekommen ein Bündel Holzchen anzubereite, an das Bett des Maier leuchtete und, als sie denselben darin liegen sah, ihrem Mann

dies mit den Worten mittheilte: „Seppel, komm' her, da liegt der Hund, da kannst du ihn erwürgen.“ Die Geschwornen gelangten indeß, entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, zu einem die Schuld verneinenden Wahrspruch und erfolgte daher Freisprechung. — Das Gleiche war der Fall in der Anklagesache gegen Franz Heinrich Weis von Lauterbachshofheim, dem zur Last gelegt war, daß er den Versuch einer räuberischen Erpressung dadurch begangen habe, daß er am 14. Mai d. J. in dem Hause seines Bruders in Oberwittstadt den Reisenden Nathan Ullmann von Mannheim nach Leistung einer Abschlagszahlung von 53 Mark auf eine Waarenrechnung über 86 M. 25 Pf. zu einer Quittung über den ganzen Betrag dadurch zu nötigen versucht habe, daß er ihm drohte, wenn er ihm nicht die ganze Schuld mit 86 M. 25 Pf. quittire, schlage er ihn todt, dabei einen dicken Stod ergrieff, den Ullmann anpackte, ihn auf den Boden zu werfen suchte und ihm, als er „Bürgerhilfe“ schrie, den Mund zuhielt, an der Erreichung seines Zieles aber durch Herbeiziehen von Hilfe verhindert worden sei.

Bruchsal, 24. Sept. Am 19. d. M. Abends begannen programmgemäß die festlichen Veranstaltungen mit Glockengeläute von allen Thürmen der Stadt, Böllerschüssen und einem Umgang der städtischen Musik durch die Straßen der Stadt.

Um 8 1/2 Uhr Abends vereinigte sich eine aus allen Ständen der hiesigen Einwohnerschaft zusammengesetzte, außerordentlich zahlreiche Festversammlung in dem prächtig gezeigten Fortunasaal, woselbst sich unter den Vorträgen der Stadtmusik und den herrlichen Gesängen des „Liedertanzes“ und des „Cäcilienvereins“ bald eine gehobene festliche Stimmung einstellte.

Der Bedeutung des Tages gab Herr Strafanstalts-Direktor Pöhllein in trefflicher Weise Ausdruck, indem er der treuen Anhänglichkeit der alten Bischofsstadt Bruchsal an unser Herrscherhaus seit der Jugendzeit zu Baden gedachte und in äußerst gelungener Nachahmung des alten Chronikstils das Werden des nordischen Prinzen um unser Fürstentum und die Bedeutung dieser Festtage schilderte. Sein Hoch auf die beiden Fürstlichen Paare wurde mit stürmischer Begeisterung aufgenommen. Eine gleich begeisterte Aufnahme fand der Trinkspruch des zweiten Redners, Herrn Amtmann Ruth, auf unseren Kaiser Wilhelm, in welchem wir nicht bloß den siegreichen Kaiser, den gewaltigen Herrscher ehren, der uns durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu unserem Fürstenthume und der dadurch veranlaßten häufigeren Besuche in unserem Lande auch menschlich näher getreten und durch sein herablassendes freundliches Wesen, durch seine warme Theilnahme an dem Wohlergehen unseres Volkes sich unser Aller Liebe und Verehrung erworben hat. — Am 20. Morgens fand sodann in üblicher Weise die Reveille statt, worauf am Vormittag in den verschiedenen Kirchen Fest-Gottesdienste abgehalten wurden, an welchen sich dann noch eine Schulfestfeier für die Schüler der verschiedenen Lehranstalten anreichte. Von 11 bis 12 Uhr spielte die Stadtmusik vor zahlreich versammeltem Publikum auf dem Marktplatz und Nachmittags wurde dann gleichfalls unter Anwesenheit einer großen Menge von Zuschauern eine Hauptprobe der freiwilligen Feuerwehr veranstaltet, auf welche dann ein gleichfalls sehr stark besetztes Bankett in der Brauerei Helmring folgte. — Den Schluß der Festlichkeiten bildete dann die bengalische Beleuchtung des Reserveschloßes mit dem Belvedere, die, äußerst gelungen, die zahlreiche Menschenmenge zu lebhaften Beifallsäußerungen hinstieß.

Schweizingen, 26. Sept. Das Hopfengeschäft war im Laufe der vorigen Woche ziemlich lebhaft. Von Bierbrauereien wurden größere Mengen Hopfen zu dem Preise von 120 bis 135 Mark angekauft. Auch finden sich noch fortwährend böhmische Händler ein, die unser Erzeugniß allem Anscheine nach in Böden einführen. Niedriger stellen die Preise in den umliegenden Ortschaften: In Plankstadt zwischen 105 und 115, desgleichen in Oftershausen; in Hohenheim zwischen 110 bis 120; in Wiesenthal 100 bis 110; in Philippsburg, Guttenheim, Graben und Neudorf sogar nur 60 bis 80 Mark. Nicht selten sollen von Unterhändlern auf dem Lande gekaufte Hopfen als Schweizinger Waare verhandelt werden, was das Ansehen des hiesigen Erzeugnisses schädigt.

Bild jungfräulicher Frische, Prinzessin Victoria von Baden, die holde Braut, im weißen ausgeschmittenen Atlaskleide, mit Drüffeler Spigen und Kränzen von Myrten und Orangebüthen. Auf dem blonden Haar saß der Brautkranz, von dem ein langer weißer Atlasfächer mit Spigen herabwallte. Die Brautschleppe, ebenfalls von weißem Atlas, mit Spigen besetzt und gestickt, auf beiden Seiten von Myrtenzweigen befestigt, hielt acht junge Damen aus vornehmen Familien, Jugendfreundinnen des bräutlichen Fürstenthums. Die Schleppe trugen Rosen aus weißem Lill, Rosensträuße an Schulter und Saum, blaue Berggümmelkränze auf den Locken und ebensolche Guirlanden um die Brust; es waren die Fräulein Aga von Ungern-Sternberg, Mathilde von Stabel, Marie von Gemmingen, Elisabeth zu Putz, Luise von Selbened, Claudine von Stöffer, Anna von Dusch und Sophie von Hardenberg. Kaiser Wilhelm in Feldmarschalls-Uniform, großväterliche Krüftung in dem milden Griesenanlit, schritt zur Rechten der Braut einher; auf der anderen Seite ging der statliche König von Schweden. Nun kam der Kronprinz von Schweden im weißen Uniformrock, Aufschläge und Kragen schwarz mit Goldstickerei, schweren Goldpanlettes, badische und schwedische Ordnen auf der Brust, schwarzen Beinbleibern mit breiten goldenen Tressen. Zu seiner Rechten ging die Königin von Schweden in weißer Atlasrobe mit hellblauer Schleppe und Silberstickereien. Ihr Haupt schmückte ein strahlendes Brillantdiadem, eine Birde des schwedischen Kronschmucks; ein weißer Schleier, am Hinterkopfe gehalten durch einen Strauß aus blau und weißen Federn, umwallte die statliche Figur. Auf der anderen Seite schritt die Herzogin von Sachsen-Koburg-Gotha einher, die Schwester des Großherzogs von Baden, die eine weiße Profatrobe mit zarblauer Schleppe trug. Den Neuwermählten folgte das Jubelpaar: die Großherzogin in schillernder Silberdrolat-Toilette mit gleichen Stickereien im Paar, von Brillanten umgeben, den bräutlichen Kranz aus silbernen Ranken

und Blättern, und der Großherzog in Generalsuniform, das hellblaue Band des schwedischen Seraphinen-Ordens um die Brust. Paarweise folgten hierauf die Fürstlichen Gäste: die Kronprinzessin von Deutschland in weißem Atlasgewande mit purpurrothem Auspuß und purpurrother Schleppe, und der Kronprinz von Dänemark, ein junger Mann mit blondem Schnurrbart, in schwarzer Uniform mit gelbem Krage; Großfürstin Olga von Rußland, die Gemahlin des Großfürsten Michael Nikolajewitsch, Schwester des Großherzogs, in einer Robe von lila Atlas mit weißer Schleppe, ein prächtiges Diamantdiadem im Haar, und unser Kronprinz in Feldmarschalls-Uniform, den Stab in der Hand; Prinzessin Wilhelm von Baden, geborne Prinzessin Marie von Leuchtenberg, in weißem Kleide mit purpursammetner goldgestickter Schleppe, und Großfürst Michael von Rußland, ein statlicher Herr mit hoher Stirn und kräftigem Vollbart; die schöne Erbprinzessin von Mecklenburg-Schwerin in weißem Kleide mit blaurother Schleppe und einer Guirlande von Therosen und der Großherzog von Hessen; die Erbprinzessin von Sachsen-Weimaringen in lilafarbener Seide mit weißer Schleppe und der Großherzog von Sachsen-Weimar; die Fürstin zu Waldeck und Pyrmont in dunkelvioletem Sammt mit weißen Spigen und Hermelin und Prinz Wilhelm von Preußen in der Uniform des ersten Garderegiments zu Fuß mit dem Majorsepaulettes; die Fürstin zu Leiningen in elfenbeinweißer Seide mit rosafarbiger Schleppe; die Fürstin zu Hamilton und Großfürst Michael Michailowitsch von Rußland; die Fürstin zu Hohenlohe-Langenburg mit dem Prinzen Oskar von Schweden; Prinzessin Victoria von Hessen in hellgelber Robe und Prinz Karl von Schweden, der eine ungemein geschmackvolle Uniform trug, schwarz mit weißem Krage, Aufschlägen und Brustkoller; Prinzessin Elisabeth von Sachsen und der Erbprinz von Baden; Prinzessin Elisabeth von Hessen und der Erbprinz von Mecklenburg-Schwerin . . . . .

**Handel und Verkehr.**

**Handelsberichte.**

Wien, 27. Sept. Weizen loco hiesiger 25.25, loco fremder 24.75, per Novbr. 19.25, per März 24.40. Roggen loco hiesiger 21.00, per Novbr. 19.25, per März 18.30. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 30.50, per Oktober 28.90, Mai 29.40.

Roagen per Sept. 22.—, per Okt. 22.25, per Nov.-Febr. 22.50, per Jan.-April 22.50.

S. 815 Nr. 20, S. 8450 Nr. 14, 18, S. 9962 Nr. 4, 11, S. 10101 Nr. 6, S. 10478 Nr. 25 a 40 Fr.

Table with columns for location (e.g., Baden, Bayern, Preußen), type of bond or stock, and price. Includes entries like 'Staatspapiere', 'Bayerische Anleihen', and 'Preussische Anleihen'.

**Frankfurter Kurse vom 27. September 1881.**

Table of Frankfurt stock market prices. Columns include company names (e.g., Oesterreich. Lit. B. fl., Deutsche Bank), and their respective prices.

Rotterdam, 24. Sept. Der Dampfer 'Scholten' der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist gestern in New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Essentielle Zustellungen.**

G. 864. 2. Nr. 5821. Freiburg. Die Ehefrau des Druckers Wilhelm Jigal, Sophie, geb. Strittmatter zu Herrach, vertreten durch Anwalt Karl Mahrer, klagt gegen ihren Ehemann, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, wegen harter Misshandlung und grober Verunglimpfung, mit dem Antrage auf Ehescheidung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf.

**ihres Ehemannes abzufordern.**

Waldbshut, den 22. September 1881. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts. Seifert.

**Bekanntmachung.**

G. 790. Nr. 21.315. Bruchsal. Der Franziska Schmitt, ledig, von Karlsdorf, wurde durch diesseitiges Erkenntnis verboten, ohne Mitwirkung des zum Bestande ernannten Melchior Schmitt, Landwirths von Karlsdorf, zu rechten, Vergleiche abzuschließen, Anlehen aufzunehmen, verzinliche Kapitalien zu erheben oder hierüber Empfangscheine zu geben, Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

**terfuchung in contumaciam für fahnen-**

flüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150—3000 Mark werden verurtheilt werden.

**Bekanntmachung.**

G. 845. 1. Baden. Zur Fortführung und Ergänzung der Grundbüchereien der Lagerbücher von den nachgezeichneten Gemerkungen ist in Folge höherer Ermächtigung Tagfahrt für Durmerheim auf Montag den 17. f. M., von Morgens 10 Uhr an, für An am Rh. auf Mittwoch den 19. f. M., von Morgens 8 Uhr an, und für Eichenheim auf Freitag den 21. f. M., von Morgens 9 Uhr an, in die betr. Rathszimmer anberaumt.

**Vormittags 8 1/2 Uhr,**

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

**Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung**

wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 22. September 1881.

Spiegelhalter, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

**G. 888. 1. Nr. 5754. Waldshut.**

Die Ehefrau des Maurermeisters Adolfschwald, Maria Anna, geb. Kaiser zu Todmoos-Rütte, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Straub, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, wegen gerüttelter Vermögenslage, mit dem Antrage auf Vermögensabschreibung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Großh. bad. Landgerichts zu Waldshut auf.

Samstag den 3. Dezember 1881, Vormittags 1/2 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 24. September 1881.

Seifert, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts.

**Aufgebote.**

**G. 835. 2. Nr. 9619. Ettenheim.**

Die israelitische Gemeinde Ettenheim besitzt dahier, an der hinteren Gasse gelegen und an die Gehäulichkeiten des Karl Klotz, Alois Bed und Richard Henninger antosend, ein einstufiges Gebäude, die sogen. alte Synagoge, und hat bezüglich derselben das Aufgebotsverfahren beantragt.

Es werden nun alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- u. Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder aus einem Stammguts- oder Familienausverbanne beruhende Rechte haben, aufgefordert, solche längstens in dem auf

Mittwoch den 23. November 1881, Vormittags 8 Uhr,

vor das Gr. Amtsgericht hier bestimmten Aufgebotsstermin geltend zu machen, ansonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Ettenheim, den 21. September 1881.

Großh. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: F. Becherer.

**G. 765. Nr. 9168. Weisach. Alle**

nicht angemeldeten Ansprüche der im Aufgebote vom 21. Mai 1881, Nr. 5197, bezeichneten Art werden hinsichtlich der dort aufgeführten Liegenschaften der Maria Magdalena, geb. Brand, Ehefrau des Georg Friedrich Enderte, Bierwirth, und Katharina, geb. Brand,

**Konkursverfahren.**

**G. 884. Nr. 15.328. Ueberlingen.**

Ueber das Vermögen der Firma Geiges & Schaaf, Kunstmühle in Ueberlingen, wurde heute am 23. September 1881, Vormittags 11 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Basenrichter Balthasar Deurer dahier ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1881 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerauschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Samstag den 29. Oktober 1881, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 29. Oktober 1881, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Oktober 1881 Anzeige zu machen.

Ueberlingen, 23. September 1881.

Großh. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: Fromherz.

**G. 896. Nr. 15.944. Waldshut.**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Lochmüllers Mathä Albieg von Rühwilt wurde heute nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Waldshut, den 21. Septbr. 1881.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Tründle.

**Vermögensabschreibung.**

**G. 862. Nr. 5686. Waldshut.**

Die Ehefrau des August Emil Herzog, Pauline, geborne Kaiser von Nögen, wurde durch Urteil des Gr. Landgerichts Waldshut — Zivilkammer I — vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen

ihres Ehemannes abzufordern.

Waldbshut, den 22. September 1881.

Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts. Seifert.

**Bekanntmachung.**

G. 790. Nr. 21.315. Bruchsal. Der Franziska Schmitt, ledig, von Karlsdorf, wurde durch diesseitiges Erkenntnis verboten, ohne Mitwirkung des zum Bestande ernannten Melchior Schmitt, Landwirths von Karlsdorf, zu rechten, Vergleiche abzuschließen, Anlehen aufzunehmen, verzinliche Kapitalien zu erheben oder hierüber Empfangscheine zu geben, Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Bruchsal, den 19. September 1881.

Großh. bad. Amtsgericht. E. v. Stöckhorn.

**Erbeinweihungen.**

**G. 805. 1. Nr. 27.902. Mannheim.**

Das Großh. Amtsgericht II dahier hat unterm Heutigen

beschlossen:

Die Wittve des Lehrers Gustav August Ehrler, Franziska, geborne Bittenzöller in Mannheim, hat um Einweisung in Besitz und Gemähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Dem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht binnen

drei Wochen

nähere Ansprüche bei diesseitiger Stelle angemeldet werden.

Mannheim, den 22. Septbr. 1881.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Kamperger.

**G. 799. 1. Nr. 18.605. Offenburg.**

Die Wittve des Mar Schorle dahier, Karolina, geborne Mann, wird in Besitz u. Gemähr des Nachlasses ihrer verstorbenen Tochter, Emilie Karoline Josefa Schorle dahier, eingewiesen.

Offenburg, den 16. September 1881.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: C. Veller.

**Erdbekanntmachung.**

**G. 581. 2. Freiburg. Engelbert**

Kübel, Barbara und Maria Anna Wolf sind zur Erbschaft des Erbseifers Dr. Lothar v. Kübel in Freiburg mitberufen. Da ihr Aufenthalt unbekannt ist, werden sie mit Frist von drei Monaten zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denen ausgetheilt wird, denen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erdbefalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Freiburg, den 14. September 1881. Großh. Notar v. Kitzsch.

**Zwangsvollstreckung.**

**G. 822. 2. Bruchsal.**

**Ankündigung.**

Im Vollstreckungswege werden am

Freitag den 30. September, Mittags 1 Uhr,

vor dem Rathhaus zum Wappen dahier drei — bei der Truppe gerittene — Offizierspferde gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert, u. zwar ein schwarzbrauner Wallach (jährig), zwei Fuchswallachen (10—12jährig).

Bruchsal, den 25. September 1881.

Der Gerichtsvollzieher: Klingner.

**Strafrechtspflege.**

**Aufforderung.**

**G. 890. Sektion III. J.-Nr. 1957.**

Rastatt. Wiber die nachgeannten Militärpersonen:

1. vom I. Oberfeld. Infanterie-Regiment Nr. 22:

1. den Sergeanten Paul Stähle von Sigmaringen,

2. Musketier Otto Ernst Friedrich Wilhelm Gallasch von Sybillerort, Kreis Dels,

3. Musketier Franz Busch von Schmitt, Amt Usingen,

4. Füsiliere Theodor Dlar Hermann Stiel von Breslau,

5. Füsiliere Karl August Krügel von Altwasser, Kreis Waldenburg, II. vom 3. Badijschen Infanterie-Regiment Nr. 111:

6. Sergeanten Julius Goltz von Malapome, Kreis Oppeln,

7. Musketier Alois Fetting von New-Orleans (Amerika); III. vom Badijschen Füsilier-Regiment Nr. 14:

8. Kanonier Franz Josef Heinrich Reeb von Baden-Baden; IV. vom 2. Badijschen Füsilier-Regiment Nr. 30:

9. Kanonier Friedrich Felix Schwarz von Schapbach, Kreis Wolfach.

Es ist der förmliche Defertionsprozeß im Contumacialverfahren eröffnet worden. Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf:

Samstag den 4. Februar 1882, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Kommandantur-Gerichtslotale anberaumten Termin zu stellen, widrigenfalls sie nach Abschluß der Un-

tersuchung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150—3000 Mark werden verurtheilt werden.

Rastatt, den 26. September 1881.

Königl. Kommandantur-Gericht.

**Bekanntmachung.**

G. 853. 1. Karlsruhe.

Zur Fortführung der Lagerbücher und Ergänzung der Grundbüchereien von den Gemerkungen

Eggenstein und Graben wird in Folge höherer Ermächtigung Tagfahrt anberaumt:

1. In das Rathhaus zu Knielingen auf Montag den 10. Oktober d. J.,

2. in das Rathhaus zu Eggenstein auf Samstag den 15. Oktober d. J., u.

3. in das Rathhaus zu Graben auf Donnerstag den 20. Oktober d. J., jeweils Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer dieser Gemerkungen werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Nachtragsverzeichnis zur Einsicht im Rathhause der betr. Gemeinde aufgelegt ist und daß Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge, entweder vor der Tagfahrt an den Gemeinderath oder in der Tagfahrt an den Unterzeichneten vorgebracht werden können.

Gleichzeitig werden dieselben aufgefordert, die nach § 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858 vorgeschriebenen Nachtragsverzeichnisse und Nachtragsänderungen über stättig-fundene Veränderungen an ihrem Grundbesitze noch vor der Tagfahrt an den Gemeinderath abzugeben, da diese Materialien sonst auf ihre Kosten erhoben werden.

Karlsruhe, den 24. September 1881.

Der Bezirksgeometer: Genter.